



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 83/2023
vom 25. Mai 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7793
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 1. April 2022, dessen Ausfertigung am 26. April 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Antwerpen, Abteilung Antwerpen, eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, die durch Anordnung des Gerichtshofes vom 11. Mai 2022 wie folgt umformuliert wurde:

« Verstößt Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, indem er auf diskriminierende Weise sowohl für das Kind als auch für den Elternteil und für den Adoptionskandidaten dem Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens Abbruch tut, insofern diese Bestimmung zur Folge hat, dass eine erste Stiefelternadoption eine darauf folgende (Stiefelternadoption) unmöglich macht und die rechtliche Anerkennung einer zweiseitigen Stiefelternschaft verhindert, es sei denn gegebenenfalls mittels eines auf triftigen Gründen beruhenden Antrags der Staatsanwaltschaft? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption », der bestimmt:

« Eine Person, die bereits einfach oder volladoptiert worden ist, kann nochmals einfach oder, wenn es sich um ein Kind handelt, volladoptiert werden, wenn alle für das Zustandekommen der erneuten Adoption erforderlichen Bedingungen erfüllt sind und wenn:

1. der frühere Adoptierende beziehungsweise die früheren Adoptierenden verstorben sind
2. oder die frühere Adoption revidiert worden ist oder die frühere einfache Adoption hinsichtlich des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden widerrufen worden ist
3. oder es aufgrund sehr schwerwiegender Gründe erforderlich ist, dass auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine erneute Adoption ausgesprochen wird ».

B.1.2. Durch die Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung verstößt, « indem er auf diskriminierende Weise sowohl für das Kind als auch für den Elternteil und für den Adoptionskandidaten dem Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens Abbruch tut, insofern diese Bestimmung zur Folge hat, dass eine erste Stiefelternadoption eine darauf folgende (Stiefelternadoption) unmöglich macht und die rechtliche Anerkennung einer zweiseitigen Stiefelternschaft verhindert, es sei denn gegebenenfalls mittels eines auf triftigen Gründen beruhenden Antrags der Staatsanwaltschaft ».

Mithin befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof über den Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Kind, dem Elternteil und dem Adoptionskandidaten bei einer ersten Stiefelternadoption und andererseits dem Kind, dem Elternteil und dem Adoptionskandidaten bei einer darauf folgenden Stiefelternadoption, insofern nur im letzteren Fall die Bedingungen der in Rede stehenden Bestimmung Anwendung finden.

Ferner befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof über die Unmöglichkeit, mittels zwei aufeinander folgender einfacher Adoptionen eine zweiseitige Stiefelternschaft rechtlich anzuerkennen. Diese Unmöglichkeit ist die Folge des Zusammenlesens der in Rede stehenden Bestimmung und von Artikel 353-18 Absatz 1 erster Satz des früheren Zivilgesetzbuches, der die Wirkungen einer einfachen Adoption festlegt:

« Wenn gemäß Artikel 347-1 Nr. 3 eine einfache Adoption nach einer früheren einfachen Adoption ausgesprochen wird, hören die Wirkungen der ersten Adoption, mit Ausnahme der Eehindernisse, von Rechts wegen zu dem Zeitpunkt auf, ab dem die erneute Adoption Wirkung hat ».

Artikel 353-18 Absatz 1 erster Satz des früheren Zivilgesetzbuches ist demzufolge in die Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage einzubeziehen.

B.2.1. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan ein Antrag auf einfache Adoption vom Ehepartner der verstorbenen Mutter der Kandidaten für die Adoption anhängig gemacht wurde, der während 38 Jahren mit ihr eine Beziehung hatte und der die Kandidaten für die Adoption - die zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags volljährig waren - seit ihrem fünften beziehungsweise siebten Lebensjahr mit erzogen hat und der eine enge Beziehung mit ihnen aufgebaut hat. Die Kandidaten für die Adoption waren jedoch bereits während ihrer Volljährigkeit Gegenstand einer einfachen Adoption, und zwar seitens der Ehepartnerin ihres Vaters. Daraus ergibt sich, dass die jetzt beantragte einfache Adoption in Bezug auf sie eine zweite einfache Adoption ist.

Die Kandidaten für die Adoption haben auch eine gute Beziehung zum Sohn des Adoptionskandidaten aus einer früheren Ehe sowie zu ihrem Vater und seiner Ehepartnerin, und keiner hat Einwände gegen die neue Adoption vorgebracht.

B.2.2. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Situation, in der die einfache Adoption einer volljährigen Person durch den Ehepartner eines ihrer Elternteile erwogen wird, obwohl diese Person bereits während ihrer Volljährigkeit Gegenstand einer einfachen Adoption durch den Ehepartner ihres anderen Elternteils gewesen ist.

B.3.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.4.1. Die fragliche Bestimmung wurde eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 « zur Reform der Adoption » (nachstehend: Gesetz vom 24. April 2003).

Mit der fraglichen Bestimmung beabsichtigte der Gesetzgeber, eine durch den Gerichtshof in dessen Entscheid Nr. 117/2001 vom 3. Oktober 2001 (ECLI:BE:GHCC:2001:ARR.117) festgestellte Verfassungswidrigkeit der früheren Adoptionsregelung zu beheben. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.7. Indem der Gesetzgeber in den Artikeln 346 und 368 § 3 des Zivilgesetzbuches aufeinanderfolgende Adoptionen ausgeschlossen hat, hat er die Stabilität der verwandtschaftlichen Bindungen und des familiären Umfelds des Adoptierten sichern wollen.

Indem der Gesetzgeber in Artikel 370 § 5 desselben Gesetzbuches die Unwiderruflichkeit der Volladoption festgelegt hat, hat er die Gleichstellung mit dem normalen Abstammungsverhältnis angestrebt. Die Bestimmung muß im Zusammenhang gesehen werden mit der Regel, der zufolge alle Beziehungen des adoptierten Kindes mit seiner ursprünglichen Familie abgebrochen werden, und mit dem für den Adoptierten daraus sich ergebenden Risiko, keiner Familie mehr anzugehören, wenn die Adoption widerrufen wird. Der Unwiderruflichkeit der Volladoption liegt somit ebenfalls die Stabilität des Statuts des adoptierten Kindes zugrunde.

Die obengenannten Bestimmungen befinden sich somit im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzgebers, der hinsichtlich der Adoption das Wohl des Kindes als vorrangig betrachtet.

B.8. Indem die beanstandeten Bestimmungen dazu führen, daß, außer im Falle des Todes des (der) Adoptierenden, ein schon volladoptiertes Kind in keinem Fall adoptiert werden kann, ziehen sie hinsichtlich der adoptierten, von ihrem (ihren) Adoptierenden definitiv verlassenen Kinder unverhältnismäßige Folgen nach sich. Im Gegensatz zu den anderen von ihren Eltern verlassenen Kindern wird ihnen die Möglichkeit entzogen, wieder völlig in eine Familie integriert zu werden ».

B.4.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. April 2003 heißt es in Bezug auf die in Rede stehende Bestimmung:

« Il s'ensuit qu'en cas d'échec d'une première adoption plénière, celle-ci étant irrévocable, il faut attendre le décès du ou des précédents adoptants avant que l'enfant puisse être à nouveau adopté par la ou les personnes qui l'ont accueilli. Cette situation, déjà malsaine en soi, constituerait d'autre part, selon certains auteurs, une discrimination violant les articles 8 et 14 combinés de la Convention européenne des droits de l'homme (ainsi que les articles 10 et 11 de la Constitution), dans la mesure où une distinction sans fondement serait faite entre les enfants ayant déjà été adoptés et les autres [...].

Pour remédier à cette situation, l'article maintient les possibilités existantes et en crée une nouvelle (il convient de noter que le terme 'enfant' est ici employé à dessein, comme désignant une personne de moins de dix-huit ans) : une nouvelle adoption est désormais permise, en cas de motifs très graves, alors même que les adoptants précédents sont encore vivants et que l'adoption antérieure n'a pas été révisée ou l'adoption simple antérieure, révoquée. Si la première adoption est un échec, l'enfant peut donc à nouveau être adopté si des personnes en manifestent l'intention.

Il n'est bien entendu pas question de permettre ici les adoptions 'à l'essai' : il faut que des 'motifs très graves' justifient la nouvelle adoption. Aussi la requête doit-elle, dans ce cas, être introduite par le ministère public, qui est à même, de la sorte, d'exercer un premier contrôle quant à l'opportunité d'une nouvelle adoption. Les motifs que l'on vise sont ceux qui pouvaient justifier la révocation de l'adoption simple sur base de l'article 367, § 1er, alinéa 1er du Code civil, et qui ont été dégagés au fil des ans, de façon très restrictive, par la jurisprudence. Il s'agit d'une manière générale d'actes ou de comportements fautifs de l'une des parties, ou de circonstances éprouvantes telles que l'impossibilité psychologique de vivre en commun ou l'échec complet de la relation éducative [...]. A titre d'exemples, peuvent être cités l'indifférence totale de l'adopté envers l'adoptant pendant une très longue période, des faits de mœurs commis par l'adoptant sur l'adopté, le refus de l'adoptant d'assurer l'entretien de l'adopté, ... [...].

L'on pourrait objecter qu'il y a encore ici une discrimination entre les enfants 'biologiques' et les enfants adoptifs dans la mesure où ces derniers ne pourraient être adoptés que lorsque des motifs très graves le justifient. Au contraire, cette prétendue discrimination s'appuie sur un objectif raisonnable qui est d'éviter les abus et les adoptions à l'essai.

Par ailleurs, l'article tient compte de la possibilité d'adopter pour certains cohabitants.

Les 1°, 2° et 3° sont bien entendu des conditions alternatives et non cumulatives. Par ailleurs, il est clair que toutes les conditions requises pour la nouvelle adoption devront être remplies.

Aux 1^o et 2^o, on entend par ‘ les adoptants ’ les époux ou cohabitants adoptants antérieurs.

L'article prend également en compte, à côté de la révocation de l'adoption simple, l'hypothèse d'une révision de l'adoption antérieure (possibilité introduite par l'article 351 en projet du Code civil)» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1366/001 und DOC 50-1367/001, SS. 22-23).

B.4.3. Durch das Gesetz vom 20. Februar 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption » hat der Gesetzgeber in Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches die Möglichkeit der erneuten Adoption auf volljährige Personen ausgeweitet, und zwar zur Befolgung des Entscheids Nr. 116/2016 vom 22. September 2016 (ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.116), mit dem der Gerichtshof die Nichtanwendung dieser Bestimmung auf volljährige Personen für verfassungswidrig erklärt hat.

B.4.4. Obwohl der Gesetzgeber aufgrund des vorerwähnten Entscheids des Gerichtshofes Nr. 117/2001 vom 3. Oktober 2001 die Möglichkeit einer neuen Adoption erweitern wollte, wollte er diese Möglichkeit gleichzeitig beschränken, um « Probeadoptionen » und andere Missbräuche zu verhindern. Er wollte also auch die Stabilität der Verwandtschaftsverhältnisse sowie der Familienumgebung des Adoptierten garantieren. Dieses Ziel ist legitim.

B.5. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Frage, ob es sich um die erste oder aber um eine darauf folgende Adoption handelt.

Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob der Behandlungsunterschied vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele sachlich gerechtfertigt ist.

B.6.1. Es muss der Umstand berücksichtigt werden, dass weder dem Kind noch den biologischen Eltern noch dem Adoptionskandidaten ein Recht auf Adoption zusteht (EuGHMR, 26. Februar 2002, *Fretté gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2002:0226JUD003651597; 27. April 2010, *Moretti und Benedetti gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2010:0427JUD001631807).

B.6.2. Die in Rede stehende Bestimmung verbietet nicht, dass ein adoptiertes Kind zu Lebzeiten des Adoptierenden erneut adoptiert wird.

Gemäß Artikel 347-1 Nr. 2 des früheren Zivilgesetzbuches gibt es die Möglichkeit einer erneuten Adoption, wenn die frühere Adoption revidiert oder widerrufen worden ist. Auch obliegt es nach Artikel 347-1 Nr. 3 des früheren Zivilgesetzbuches der Staatsanwaltschaft, eine erneute Adoption zu beantragen, wenn sehr schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen.

B.6.3. Gemäß Artikel 351 des früheren Zivilgesetzbuches kann eine Adoption nur revidiert werden, wenn sie auf einer Straftat beruht, nämlich einer Entführung oder einem Verkauf von Kindern oder einem Handel mit Kindern.

Gemäß Artikel 354-1 des früheren Zivilgesetzbuches kann der Widerruf der einfachen Adoption aus sehr schwerwiegenden Gründen auf Ersuchen des Adoptierenden, der Adoptierenden oder eines der beiden, des Adoptierten oder des Prokurators des Königs ausgesprochen werden. Eine Volladoption ist nach Artikel 356-4 desselben Gesetzbuches unwiderruflich.

B.6.4. Die Beantragung einer erneuten Adoption im Falle « sehr schwerwiegender Gründe » steht ausschließlich der Staatsanwaltschaft zu. Als Beispiel für solche Gründe wurde in den Vorarbeiten auf ein falsches Verhalten des Adoptierenden oder des Adoptierten, auf die psychologische Unmöglichkeit eines Zusammenlebens, auf das Scheitern der Erziehungsbeziehung und auf die Weigerung, für die Erziehung des Adoptierten einzustehen, Bezug genommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1366/001 und DOC 50-1367/001, SS. 22-23).

In der Ausgangsstreitigkeit war die Staatsanwaltschaft der Ansicht, dass, obwohl die allgemeinen Bedingungen für eine Adoption erfüllt gewesen seien, eine Anwendung von Artikel 347-1 Nr. 3 des früheren Zivilgesetzbuches nicht in Betracht käme. Nur objektiv feststehende außergewöhnliche Umstände, die die Aufrechterhaltung der ersten adoptiven Beziehung unmöglich machten, veranlassten die Gestattung neuer Adoptionen.

B.7.1. Gemäß Artikel 353-18 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches, angeführt in B.1.2, lässt die neue einfache Adoption die Wirkungen der früheren einfachen Adoption, mit Ausnahme der Ehehindernisse, von Rechts wegen aufhören. Der in Rede stehende Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches beschränkt die Möglichkeit aufeinander folgender einfacher Adoptionen auf die darin erwähnten Fälle. Diese Bestimmungen sind vor

dem Hintergrund des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, die Stabilität der verwandtschaftlichen Bindungen und des familiären Umfelds des Adoptierten zu garantieren, grundsätzlich sachlich gerechtfertigt.

B.7.2. Der Gerichtshof muss noch beurteilen, ob die angefochtenen Bestimmungen, unter den in B.2 beschriebenen Umständen, gegebenenfalls mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden sind.

B.8.1. Da der Gesetzgeber bis jetzt weder ein Statut noch eine Rechtsfigur eingeführt hat, mit dem beziehungsweise der ein Stiefelternteil eine eigene Bindung zum Kind seines Ehepartners zustande bringen kann, bietet das Institut der einfachen Adoption die Möglichkeit für ein Stiefelternteil, ein ergänzendes Abstammungsverhältnis gegenüber dem volljährigen Kind seines (gegebenenfalls vorverstorbenen) Ehepartners zustande kommen zu lassen, ohne die bestehende Abstammung zwischen diesem Kind und seinem anderen Elternteil zu beeinträchtigen.

Eine Stiefelternadoption wird im Übrigen vom Gesetzgeber erleichtert, insofern für diese Situation eine Herabsenkung der Altersgrenze für den Adoptierenden (mindestens achtzehn statt fünfundzwanzig Jahren) und Herabsenkung der Anforderungen hinsichtlich des Altersunterschieds zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten (mindestens zehn statt fünfzehn Jahren) vorgesehen ist (Artikel 345 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches).

Eine Stiefelternadoption muss im Übrigen die Grundbedingungen für eine Adoption, wie das Vorliegen von rechtmäßigen Gründen, erfüllen (Artikel 344-1 des früheren Zivilgesetzbuches). Diese Voraussetzung beinhaltet, « dass die beabsichtigte Adoption weder der öffentlichen Ordnung noch anderen Gesetzesbestimmungen zwingenden Rechts zuwiderlaufen darf und dass sie von ihrem eigentlichen Ziel nicht abgebracht werden darf » (Kass. 14. Januar 2013, C.11.0454.N, ECLI:BE:CASS:2013:ARR.20130114.9). Der Kassationshof ist im Rahmen einer Stiefelternadoption eines Volljährigen in Bezug auf diese Voraussetzung der Ansicht, dass der Umstand, dass der biologische Elternteil seine elterlichen Verpflichtungen immer erfüllt habe und er als Elternteil keine schwerwiegenden Fehler begangen habe, nicht verhindere, dass die einfache Stiefelternadoption auf rechtmäßigen Gründen beruhen könne (ebenda). Ferner entscheide das Gericht nach Artikel 1231-13 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches auf unanfechtbare Weise, ob die Vorteile für den Adoptierenden und

den Adoptierten die Nachteile aufwögen, die die anderen an der Adoption beteiligten Personen erleiden würden (ebenda).

B.8.2. Insofern jedoch in Bezug auf den Ehepartner eines der beiden gesetzlichen Elternteile bereits über eine einfache Adoption ein ergänzendes Abstammungsverhältnis zustande gebracht wurde, kann eine erneute einfache Adoption in Bezug auf den Ehepartner des anderen gesetzlichen Elternteils nur ausgesprochen werden, wenn die Bedingungen der in Rede stehenden Bestimmung erfüllt sind.

B.8.3. In dem Ausnahmefall, dass gemäß Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches eine erneute einfache Adoption ausgesprochen wird, führt diese erneute Adoption außerdem nach Artikel 353-18 Absatz 1 erster Satz des früheren Zivilgesetzbuches dazu, dass die Wirkungen der ersten Adoption, mit Ausnahme der Ehehindernisse, von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt zu gelten aufhören, ab dem die erneute Adoption wirksam wird.

B.9. Folglich verfügt eine volljährige Person, die bereits von einem Stiefelternteil adoptiert wurde, nicht über eine reelle Möglichkeit, ebenso von ihrem Stiefelternteil in der anderen elterlichen Linie adoptiert zu werden und mithin eine zweiseitige Stiefelternschaft rechtlich anerkennen zu lassen.

B.10.1. Insofern Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 353-18 Absatz 1 erster Satz desselben Gesetzbuches es dementsprechend unmöglich macht, dass eine volljährige Person, die bereits von einem Stiefelternteil einfach adoptiert wurde, ebenso von ihrem Stiefelternteil in der anderen elterlichen Linie einfach adoptiert wird, verhindert er, dass an die dauerhafte tatsächliche Eltern-Kind-Beziehung, die im gegebenen Fall zwischen dieser Person und ihrem Stiefelternteil besteht, Folgen geknüpft werden, die die Verpflichtungen, die dieser Stiefelternteil gegenüber seinem Stiefkind einzugehen bereit ist, rechtlich verankern, und zwar solange der Gesetzgeber keine anderen Verfahren vorsieht.

In diesem Umfang ist die in Rede stehende Bestimmung mit Folgen verbunden, die in Bezug auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, das, wie in B.4.4 in Erinnerung gerufen wurde, darin besteht, die Stabilität der verwandtschaftlichen Bindungen und des familiären Umfelds des Adoptierten zu garantieren, unverhältnismäßig sind. In den Fällen, in denen die tatsächliche Eltern-Kind-Beziehung zwischen einer volljährigen Person und ihrem Stiefelternteil

dauerhafter Natur ist, würde die einfache Adoption dieser Person durch ihren Stiefelternteil, bei Beibehaltung der rechtlichen Bindungen zwischen dieser Person einerseits und ihrer ursprünglichen Familie und dem ersten adoptierenden Stiefelternteil andererseits, nicht dazu führen, dass die Stabilität der verwandtschaftlichen Bindungen und des familiären Umfelds des Adoptierten gefährdet wird. Solch eine Adoption könnte im Gegenteil in der Regel zur Stabilität des familiären Umfelds beitragen und die bestehenden tatsächlichen Verhältnisse innerhalb dieses familiären Umfelds rechtlich bestätigen.

B.10.2. Insofern Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 353-18 Absatz 1 erster Satz desselben Gesetzbuches es nicht ermöglicht, dass eine volljährige Person, die bereits von einem Stiefelternteil einfach adoptiert wurde, unter den in B.2.2 beschriebenen Umständen von ihrem Stiefelternteil in der anderen elterlichen Linie ebenso einfach adoptiert wird, ist er mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.10.3. Die Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 22 der Verfassung kann nicht zu einer umfassenderen Feststellung eines Verstoßes führen.

B.11. Da die in B.10.2 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, in Erwartung des Tätigwerdens des Gesetzgebers dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 347-1 des früheren Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 353-18 Absatz 1 erster Satz desselben Gesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es nicht ermöglicht, dass eine volljährige Person, die bereits von einem Stiefelternteil einfach adoptiert wurde, unter den in B.2.2 beschriebenen Umständen von ihrem Stiefelternteil in der anderen elterlichen Linie ebenso einfach adoptiert wird.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Mai 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen